

Kreistagsdrucksache Nr. 095/23

AZ. GB4/A44

Tagesordnungspunkt

Überplanmäßige Ausgaben im Bereich Brandschutz, Pressluftatmer

Zur Beratung im

Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik (öffentlich) Beschluss am 12.07.2023

Beschlussvorschlag:

Der Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt für die „Kreisreserve Atemschutz“ bei der Produktgruppe 1260-1 (Brandschutz) im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von voraussichtlich rd. 55.000 € wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Landkreis Tübingen hält für alle Feuerwehren im Landkreis Tübingen eine „Kreisreserve Atemschutz“ mit 31 Pressluftatmern vor. Diese ist Teil der zentralen Atemschutzwerkstatt bei der Stadt Tübingen. Die Stadt Tübingen teilte Anfang März 2023 mit, dass die fällige 6-Jahres Prüfung (Fälligkeit Juni 2023) für die „Kreisreserve Atemschutz“ ergeben habe, dass diese 28 Jahre alten Geräte abgängig ist, da eine Ersatzteilbeschaffung nicht mehr möglich ist. Aus diesem Grund muss die „Kreisreserve Atemschutz“ Ende Juni 2023 außer Dienst genommen werden.

Zu diesem Zeitpunkt konnten die Finanzmittel nicht mehr in den Haushalt 2023 aufgenommen werden.

Mit dem Wegfall der „Kreisreserve Atemschutz“ würde diese den Feuerwehren des Landkreises im Falle eines größeren Brandes nicht mehr zu Verfügung stehen. Als Zwischenlösung stellt die Feuerwehr Tübingen zwar ab Juni 2023 vorübergehend 10 Pressluftatmer aus dem eigenen Gerätepool bis zur Ersatzbeschaffung der „Kreisreserve Atemschutz“ zur Verfügung. Bei entsprechend größeren Einsatzlagen können damit die Grenzen der Feuerwehr Tübingen allerdings leicht erreicht werden, so dass dies nur eine Zwischenlösung sein kann. Die aktuelle Lieferzeit für Pressluftatmer beträgt 4 Wochen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Feuerwehr Tübingen für den Landkreis.

Da der Einzelbeschaffungswert eines Pressluftatmers unter 20.000 € liegt, ist eine Förderung nach VwV Z-Feu durch das Land nicht möglich.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit für die Bewilligung der überplanmäßigen Aufwendungen liegt nach § 5 Abs. 3 Ziffer 5 der Hauptsatzung beim Ausschuss für Verwaltung, Klimaschutz und Technik.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind nach § 84 der Gemeindeordnung nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind. Es wird in diesen Fällen grundsätzlich ein Fehlbetrag in Kauf genommen, der jedoch nicht erheblich sein darf.

Unabweisbarkeit liegt vor, da im Falle einer entsprechend größeren Einsatzlagen für die Feuerwehren im Landkreis Tübingen keine ausreichende Anzahl von Pressluftatmern zur Verfügung stünde. Um ernsthafte Schäden für den Landkreis Tübingen zu vermeiden, kann daher nicht eine Veranschlagung im kommenden Haushaltsplan 2024 abgewartet werden.

Im Finanzhaushalt 2023 bei der Produktgruppe 1260-1 (Brandschutz) bei den Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen kein Planansatz veranschlagt. Für die „Kreisreserve Atemschutz“ ist daher eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von voraussichtlich rd. 55.000 € erforderlich. Eine erhebliche Erhöhung des geplanten Fehlbetrags entsteht dadurch nicht (vgl. Finanzzwischenbericht 2023, KT-Drucksache 075/23).